

KONFERENZ DER KANTONALEN JUSTIZ- UND POLIZEIDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN
CONFERENCE DES DIRECTRICES ET DIRECTEURS DES DEPARTEMENTS CANTONAUX DE JUSTICE ET POLICE

CONFERENZA DELLE DIRETTRICI E DEI DIRETTORI DEI DIPARTIMENTI CANTONALI DI GIUSTIZIA E POLIZIA

MUSTER

verabschiedet von der Plenarversammlung KKJPD am 16. November 2012

Rahmenbewilligung für die Durchführung von Spielen des (Klub) in der Saison 20XX / 20XX

Version 4.0

Die/Der (Bewilligungsbehörde), nachfolgend genannt Behörde,

gestützt auf das Gesuch des (Gesuchsteller) vom (Datum), das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 mit Änderungen vom 2. Februar 2012 (Konkordat), (kantonale Rechtsgrundlagen)

erteilt (Bewilligungsnehmer), nachfolgend genannt Klub,

die Bewilligung, unter Einhaltung der nachfolgend genannten Bestimmungen und Auflagen vom (Datum) bis zum (Datum [Bewilligungsdauer 1 Jahr]) (Fussball-/Eishockey-)spiele durchzuführen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Sicherheitskonzept und Stadionord-nung

Das Sicherheitskonzept des Klubs in der Fassung vom (Datum) (Anhang 1) wird genehmigt. Der Klub ist verpflichtet, das Sicherheitskonzept einzuhalten und seine Stadionordnung in der Fassung vom (Datum) (Anhang 2) durchzusetzen.

2. Konzept Fanarbeit

Der Klub ist verpflichtet, das eingereichte Konzept *Fanarbeit* vom (Datum) (Anhang 3) umzusetzen.

3. Gegenstand der Rahmenbewilligung Diese Rahmenbewilligung enthält alle Bestimmungen und Auflagen, die unabhängig vom Sicherheitsrisiko, das von den einzelnen Spielen ausgeht, für alle Spiele gelten, in denen der Klub Ausrichter ist oder in denen er die Ausrichtung an einen Veranstalter vergibt.

Die Rahmenbewilligung enthält zusätzlich Bestimmungen und Auflagen, die auf den Gefährdungsgrad der einzelnen Spiele abgestimmt sind. Es werden folgende Gefährdungsstufen unterschieden:

- grün für Spiele mit geringem Sicherheitsrisiko;
- gelb für Spiele mit mittlerem Sicherheitsrisiko;
- rot für Spiele mit hohem Sicherheitsrisiko.

4. Umfang der Rahmenbewilligung

Die Rahmenbewilligung berechtigt zur Durchführung aller Spiele, die auf dem angefügten Spielplan (Anhang 4) verzeichnet und mit einer Risikoeinstufung versehen sind. Spiele, die im Spielplan gemäss Anhang 4 nicht verzeichnet sind (verschobene Meisterschaftsspiele, Cupspiele, internationale Spiele, Turnierspiele, Freundschaftsspiele, etc.), zeigt der Klub der Behörde unverzüglich nach Feststehen des Spieltermins an. Das Spiel gilt als bewilligt, sobald die Risikoeinstufung der Behörde erfolgt ist. Es gelten die Bestimmungen dieser Rahmenbewilligung.

5. Verfahren zur Risikoeinstufung

Sobald der Spielplan oder die Spieldaten für einzelne Spiele vorliegen, leitet der Club diese an die Behörde weiter.

Die Behörde legt in Absprache mit dem Club die Risikoeinstufung fest.

(Anzahl) Tage vor den einzelnen Spielen führt die Behörde einen Abspracherapport mit dem Klub und Vertretern der weiteren betroffenen Stellen durch, bei dem die definitive Risikoeinstufung erfolgt, die Auflagen festgelegt werden und der Einsatz für das kommende Spiel detailliert geplant wird. Bei Uneinigkeit entscheidet die Behörde.

Bei Freundschaftsspielen oder Turnierspielen, bei denen voraussichtlich keine Sicherheitsprobleme auftreten, kann die Behörde in Absprache mit dem Veranstalter auf den Abspracherapport verzichten.

6. Änderung oder Ergänzung von Bestimmungen und Auflagen

Auf sicherheitsrelevante Änderungen, die seit der Erteilung der Rahmenbewilligung eingetreten sind, kann die Behörde nach Rücksprache mit dem Klub mit einer Änderung der Risikoeinstufung, mit der Änderung der in dieser Rahmenbewilligung enthaltenen Bestimmungen und Auflagen oder mit zusätzlichen Bestimmungen und Auflagen reagieren.

7. Kurzfristige Änderungen von Spieldaten oder Anspielzeiten Kurzfristige Anträge auf Änderungen in Bezug auf Spieldaten oder Anspielzeiten sind unter Angabe der Gründe unverzüglich einzureichen.

8. Sperrdaten und Sperrzeiten

An den folgenden Tagen und zu den folgenden Tageszeiten dürfen keine bewilligungspflichtigen Spiele angesetzt werden:



Spielabsage

Die Behörde behält sich das Recht vor, Spiele bei einer schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu verbieten.

10. Sanktionen

Verletzt der Klub Bestimmungen oder Auflagen, die in der Rahmenbewilligung oder in Zusatzverfügungen zur Rahmenbewilligung enthalten sind, kann die Behörde die Bewilligung entziehen, für einzelne Spiele verweigern oder für künftige Spiele zusätzliche Auflagen verfügen.

II. Zusammenarbeit zwischen Klub und Behörde

11. Verantwortlichkeiten

Der Klub ist für die Sicherheit im Stadion X sowie auf dem umgebenden Privatgelände verantwortlich. Er kann Aufgaben im Bereich der Sicherheit delegieren.

Die Behörde gewährleistet die Sicherheit im öffentlichen Raum. Sie schreitet auf dem privaten Gelände im Umfeld des Stadions X sowie im Stadion selbst ein, wenn

- dies mit dem Klub abgesprochen ist;
- eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit vorliegt (beispielsweise Angriffe auf die körperliche Integrität); oder
- ein Polizeieinsatz aus ermittlungstechnischen Gründen notwendig ist.

Die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitsorgane sind im Sicherheitskonzept (Anhang 1) festgelegt.

Polizeieinsätze und vorgesehene Anhaltungen oder Personenkontrollen auf dem Privatgelände des Klubs oder Stadionbetreibers werden nach Möglichkeit mit dem Klub koordiniert.

12. Spielunterbruch und Spielabbruch

Bei einer starken Gefährdung der Sicherheit kann die polizeiliche Einsatzleitung nach Rücksprache mit den einsatzverantwortlichen Personen des Klubs und den Schiedsrichtern einen Spielunterbruch oder -abbruch verfügen.

Die Kompetenz der Schiedsrichter, diese Massnahmen zu verfügen, bleibt davon unberührt.

13. Sicherheitsrapporte

An den Spieltagen nehmen die im Sicherheitskonzept bezeichneten Personen an den Sicherheitsrapporten teil und sind im Führungsraum des Stadions vertreten.

14. Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit

Der Klub, der Stadionbetreiber und die Behörden kommunizieren in Bezug auf sicherheitsrelevante Themen wenn möglich gemeinsam oder sprechen sich ab.

15. Zutrittsrecht

Der Klub stellt sicher, dass die Behörde und die durch sie legitimierten Personen ein uneingeschränktes Zutrittsrecht zu allen Sektoren und Räumlichkeiten des Stadions haben. Sie verfügen unter anderem über das Recht, Testkäufe und Audits durchzuführen.

16. Räumlichkeiten

Der Klub stellt der Behörde im Stadion (Anzahl) Räume für die Einsatzführung, (Anzahl) Räume für Einvernahmen durch die Polizei und die Untersuchungsbehörden sowie (Anzahl) Arresträume zur Verfügung.

III. Tat- und Täteridentifikation

17. Video

Die Zuschauer werden bei jedem Spiel in den sicherheitsrelevanten Zonen des Stadions X und im umliegenden Areal per Video überwacht. Der Veranstalter hält die technischen Standards der Liga zur Videoüberwachung ein.

Der Klub stellt die Standorte der fest installierten Kameras im Sicherheitskonzept dar.

Für Spiele der Risikostufen gelb und rot setzt der Klub zusätzlich in den folgenden Bereichen temporär installierte oder mobile Videokameras ein:

- (Bereiche, Anzahl Kameras)

18. Datenaustausch

Bei Straftaten im Stadion X oder bei Auswärtsspielen liefert der Klub der zuständigen Behörde innert 5 Arbeitstagen Bilder, Videoaufzeichnungen, dokumentierte Aussagen des Sicherheitspersonals oder Beschreibungen der Täter. Er ergänzt diese mit Angaben zu den begangenen Verstössen.

Der Informations- und Datenaustausch zwischen Klub und Behörden umfasst folgende Daten:

- Liste der Personen, die mit Stadionverboten belegt sind;
- Liste der Personen, welche die Polizei wegen Delikten im Umfeld der Spiele des Klubs gemäss Art. 10 des Konkordates verzeigt hat.

Der Klub fordert bei der Behörde vor jedem Spiel die Liste der aktuellen HOOGAN-Einträge an und konsultiert die Stadionverbotsliste.

19. Umgang mit Daten und Bildmaterial

Die Videoaufzeichnungen jedes Spiels werden vom Klub während (Anzahl) Wochen aufbewahrt.

Die Behörde und der Klub werten das vorhandene Bildmaterial gemeinsam innert 5 Tagen nach dem Spiel aus. Für die Identifizierung von Personen, deren Personalien aufgrund der Auswertung des Bildmaterials nicht bekannt sind, ist die Behörde verantwortlich. Sie leitet die Daten an den Klub weiter, wenn die nachträglichen Ermittlungen zum Erfolg führen. Die Behörde beantragt bei den Sicherheitsverantwortlichen des Klubs innert 24 Stunden Stadionverbote.

Bei der Verhängung eines Stadionverbots ist immer auch ein Foto für die Erfassung in HOOGAN zu erstellen. Der Klub ergänzt bestehende Stadionverbote ohne Foto um das Foto der betroffenen Person und leitet dieses den Behörden weiter.

IV. Betriebliche Auflagen

20. An- und Rückreise der Gästefans und Verkauf der Eintrittskarten

Bei Spielen der Risikostufen grün bestehen keine Auflagen in Bezug auf die Anreise der Fangruppen. Der Klub kann den Verkauf der Eintrittskarten in der Regel ohne behördliche Einschränkungen durchführen.

Bei Spielen der Risikostufe gelb bestimmt die Behörde in Absprache mit dem Klub, dem Gastklub, den zuständigen Behörden am Sitz des Gastklubs und den involvierten Transportunternehmen, mit welchem Transportmittel die Fangruppierungen des Gastklubs anreisen. Die Behörde kann den Gastklub verpflichten, einen Extrazug oder Extrabusse zu organisieren. Die Behörde bestimmt die Abfahrts- und Ankunftszeiten, die Zwischenhalte, die Zu- und Aussteigeorte sowie die Anmarschwege der Gästefans zum Stadion. Der Klub kann den Verkauf der Eintrittskarten in der Regel ohne behördliche Einschränkungen durchführen. Die Behörde behält sich vor, für einzelne Sektoren des Stadions X Einschränkungen oder ein Verbot des Ticketverkaufs anzuordnen, wenn dies aus Sicherheitsgründen oder als Sanktion gegenüber Fangruppierungen sinnvoll erscheint, die sich in der Vergangenheit gewalttätig verhalten haben.

Für Spiele der Risikostufe rot ist der Gastklub verpflichtet, Extrazüge oder -busse einzusetzen. Die Behörde bestimmt die Abfahrts- und Ankunftszeiten, die Zwischenhalte, die Zuund Aussteigeorte sowie die Anmarschwege der Gästefans zum Stadion. Die Tickets für den Gästesektor werden nur in Kombination mit den Fahrkarten für den Charterbus oder -zug angeboten, den die Behörde für die Anreise der Gästefans bezeichnet (sog. Kombiticket). Der Gastklub kontrolliert beim Besteigen der Extrazüge und -busse, ob alle Personen im Besitz von Fahrausweisen und von Eintrittskarten für den Gästesektor sind. An Gästefans, die nicht mit dem Charterbus oder -zug anreisen, dürfen nur Eintrittskarten für die übrigen Stadionsektoren verkauft werden. Der Klub führt den Verkauf der Eintrittskarten so durch, dass ausserhalb des Gästesektors nirgends im Stadion eine Gruppenbildung von Gästefans entsteht.

21. Einlassverfahren

Der Klub verhindert, dass Personen ins Stadion gelangen, die sichtlich alkoholisiert sind oder die pyrotechnische Gegenstände oder andere Gegenstände mitführen, die im Stadion gemäss Stadionordnung verboten sind.

Der (Sicherheitsdienst des Klubs) ist ermächtigt, die Matchbesucherinnen und –besucher im Sinne von Artikel Artikel 3b Absatz 2 des Konkordats unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern durch Personen gleichen Geschlechts am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abzutasten.

Die Polizei kann die Besucherinnen und -besucher im Sinne von Artikel 3b Absatz 1 des Konkordats bei einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch unter den Kleidern am ganzen Körper nach verborgenen Gegenständen durchsuchen. Der Klub stellt dafür in der Nähe der Eingänge nicht einsehbare Räume zur Verfügung. Eigentliche Durchsuchungen des Intimbereichs erfolgen unter Beizug von medizinischem Personal (der Instititution X).

Auf den relevanten Internetseiten, auf den Tickets und vor den Eingängen informiert der Klub die Zuschauer über die Möglichkeit und Art der Kontrollen durch die Polizei und den (Sicherheitsdienst des Klubs).

Der Klub gestaltet die Eingänge so, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer kanalisiert und einzeln einer Zutrittskontrolle unterzogen werden können.

Bei den Eingängen zum Heim- und zum Gästesektor und allenfalls an weiteren Stellen führt der Klub lückenlose elektronische Zutrittskontrollen im Sinne von Artikel 3a Absatz 3 des Konkordats ein, die einen Abgleich von Identitätsausweisen mit der Datenbank HOOGAN erlauben.

Bei Spielen der Risikostufen gelb und rot werden auch in den andern Sektoren des Stadions lückenlose oder stichprobenweise elektronische Kontrollen durchgeführt.

Der Klub verwehrt Personen mit Stadionverbot den Zutritt zum Stadion X.

Die Polizei stellt sicher, dass sie Personen, denen der Zutritt zum Stadion verweigert wird oder die wegen Verstössen gegen die Stadionordnung aus dem Stadion gewiesen werden, bei Bedarf in Obhut nehmen kann.

22. Verpflichtungen des Klubs bei Auswärtsspielen

Wenn die zuständige Behörde am Spielort dies anordnet, ist der Klub bei Auswärtsspielen dazu verpflichtet, für seine Anhänger Charterzüge oder –busse zu organisieren und die Reisenden beim Besteigen der Transportmittel, während der Fahrt und nach der Fahrt nach den Anweisungen der Behörde am Spielort zu kontrollieren und zu begleiten. Er kann diese Aufgaben delegieren; bspw. an die Transportpolizei.

Der Klub entsendet zu jedem Auswärtsspiel den Sicherheitsverantwortlichen, ausgebildete Sicherheitsbegleiter, Personen mit zivilen Überwachungskameras, einen Fanverantwortlichen sowie Fanbegleiter.

Für Spiele der Risikostufe gelb stellt der Klub zusätzlich XX Fanverantwortliche, XX Fanbegleiter und XX Stewards.

Für Spiele der Risikostufe rot stellt der Klub zusätzlich XX Fanverantwortliche, XX Fanbegleiter und XX Stewards.

23. Alkoholverkauf

Bei Spielen der Risikostufen grün und gelb bestehen keine Einschränkungen für den Alkoholausschank.

Bei Spielen der Risikostufe rot gilt im Perimeter des Stadions X und in allen Sektoren des Stadions mit Ausnahme der VIP-Sektoren ein Alkoholverbot. In den VIP-Sektoren gelten keine Einschränkungen für den Alkoholverkauf.

Der Klub ist zur Einhaltung des Jugendschutzes im Zusammenhang mit dem Verkauf von Alkohol verpflichtet. Die Behörde setzt (Anzahl) Testkäufe pro Saison zur Kontrolle der

Einhaltung des Jugendschutzes an.

Der Stadionbetreiber führt regelmässig (mind. 1 x pro Saison) praktische Schulungen für das Kader und das Ausschankpersonal durch und optimiert den Verkaufsprozess.

V. Bauliche Auflagen

24. Sitz- und Stehplätze

Im Stadion X sind folgende Sektoren mit Sitzplätzen auszurüsten: XX.

Für Spiele der Risikostufen gelb und rot wird die Besucherzahl in den Stehplatzsektoren wie folgt beschränkt:

XXX [maximale Besucherzahl festlegen oder Stehplatzsektoren schliessen/umrüsten lassen.]

VI. Beteiligung des Klubs an den Sicherheitskosten

25. Kostenverrechnung

In der Rahmenbewilligung ist die Kostenverrechnung für die polizeilichen Dienstleistungen an den Klub zu regeln. Zu umschreiben sind dabei die polizeilichen Grunddienstleistungen, welche unentgeltlich erbracht werden.

VII. Kontrollen

26. Übungen und Leistungsüberprüfung

Die Eventualplanungen in Bezug auf die einzelnen Szenarien werden regelmässig mit allen an der Sicherheit beteiligten Stellen im Rahmen gemeinsamer Übungen unter Federführung der Polizei überprüft und vertieft. Die kantonalen Polizeikorps unterstützen sich dabei gegenseitig.

Alle beteiligten Stellen tragen die dafür anfallenden Kosten selbst.

Gemischte Teams aus Mitgliedern der lokalen Behörden, der Schweizerischen Zentralstelle Hooliganismus SZH und unter Führung der Sektion Hooliganismus des Bundesamt für Polizie (fedpol) überprüfen in Begleitung von Vertretern des Verbandes oder der Liga regelmässig, ob die Auflagen, Bedingungen und Vorgaben der Bewilligung eingehalten werden.

27. Berichtswesen

Die vertraulichen Berichte zu den Leistungsüberprüfungen erfolgen schriftlich innerhalb einer Woche nach dem Spielbesuch und gehen mit einer Frist von zehn Tagen zur Stellungnahme an den Klub.

Nach Vorliegen der Stellungnahme des Klubs geht diese zusammen mit dem Bericht an die Behörde, den Stadionbetreiber, den Verband und die Liga, die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus und an den Fachbereich Hooliganismus des Bundesamtes für Polizei. Letzterer stellt der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und - direktoren (KKJPD), der Konferenz Städtischer Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren (KSPD), der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) und der Schweizerischen Vereinigung städtischer Polizeichefs (SVSP) die Berichte sowie darauf basierende Auswertungen auf Ver-

langen zu.

28. Gebühren

Die Gebühr für diese Rahmenbewilligung stützt sich auf die gültige Gebührenordnung vom (Datum und Quellenangabe). Sie wird dem Klub separat in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

29. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen nach Eröffnung Rekurs an (Rekursinstanz) eingereicht werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag, die Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung zu enthalten. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.